Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 13 (1890-1892)

Heft: 1

Artikel: Briefe von J. G. Zimmermann, E. v. Fellenberg, Samuel Schnell, Karl Schnell und G. L. Meyer von Knonau an Philipp Albert Stapfer

Autor: Luginbühl, Rudolf

Kapitel: XXXI: Karl Schnell an Ph. Alb. Stapfer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370818

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der edle junge Mann, bewährt sich dort als ein eigentlicher Apostel versittlichender, wahrhaft christlicher Erziehung und zeitgemässen Unterrichts, wir haben nun ähnliche Mitarbeiter an dem grossen Werke, zu dem uns die göttliche Vorsehung gestellt zu haben scheint für Einsiedeln, für Schwyz, für Zug, für Unterwalden u. s. w. gewonnen; nach dem bisherigen Erfolg darf ich die weitere Erfüllung meiner heissesten Wünsche nicht mehr bezweifeln; aber sie würde bälder und befriedigender eintreten, wenn Sie, mein hochverehrter Freund, uns nicht so ganz verliessen; ich begreife wohl, dass Sie selbst, bei allen Ihren andern Geschäften, nicht mehr wie früher in Anspruch genommen werden dürfen; aber es kömmt mir vor, Sie sollten in Ihren gesellschaftlichen Kreisen der Angelegenheit, wovon die Rede ist, durch Ihre Empfehlung gar leicht die Theilnahme zuwenden können, die wir in ihrem Interesse zu wünschen haben.

XXXI.

Karl Schnell an Ph. Alb. Stapfer.

Zürich, am 2. April 1833.

Jezt erst bin ich in Stand gesezt, Ihnen, mein hochverehrter Herr und Freund, auf Ihre Zuschrift vom 22. August 1832 ?! eine Antwort ertheilen zu können, und ich würde es noch gegenwärtig nicht seyn, wenn nicht das Schicksal den Hrn. Schultheissen Eduard Pfyffer [1]) und mich auf der nun in Zürich versamelten Tagsatzung zusammengeführt hätte. Ihre werthe Zuschrift hat mich nähmlich nicht in Luzern getroffen; ich befand mich wieder in Burgdorf, als ich sie erhielt. Sobald ich in Be-

---

[1]) Eduard Pfyffer von Altishofen (1782—1834), Schultheiss von Luzern. Siehe Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer, Nr. 60 Meyer von Schauensee in Allg. Deut. Biogr., XXV, 722—724.

sitz davon gewesen war, habe ich dem Herrn Schultheissen, als damaligem Bundespräsidenten, über die *Subscription* [1]) Bericht gegeben und ihn ersucht, man möchte ja doch dem schweizerschen Geschäftsträger in Paris das Wohlgefallen der Tagsatzung an diesem vaterländischen Unternehmen ausdruken und mittelst dessen, der wohlthätigen und wohlgemeinten Subscription Ausdehnung und Bestand sichern, die Gutdenkenden durch Erkentlichkeit immer enger an unser theures Vaterland knüpfen und den freisinnigen Grundsätzen fort und fort mehr Kraft verleihen. Lange, sehr lange habe ich auf Antwort von Luzern gewartet, indem ich mir in meinem Brief eine solche ausgebethen hatte; allein vergeblich; ich benutzte mehrere Gelegenheiten, Hrn. Pfyffer mündlich an den Gegenstand erinnern zu lassen und blieb dem ungeacht ohne Bescheid. Endlich schrieb ich wieder und dringend um Antwort, mit dem ausdruklichen Beisatz, dass ich sonst Ihren Brief nicht erwiedern könnte, was mir äusserst unangenehm seyn müsste. Hierauf erhielt ich ein mündliches Message: der Herr Schultheiss habe mich nicht vergessen; sobald die Arbeiten der Revision des Bundes beseitiget seyn werden, wolle er mir schreiben, und so wurde die Sache herausgeschoben bis auf diesen Tag.

Ihrem Wunsche gemäs habe ich dem Herrn Schultheiss Pfyffer die Eröffnung ganz im Vertrauen gemacht und ihn ersucht, sie für sich zu behalten; für seine Diskretion will ich bürgen. Nun sagt mir Herr Pfyffer: „er „habe über den Hauptinhalt meines Briefs (über die Sub„scription) an Herrn Tschan [2]) geschrieben, der Sache

---

[1]) Vergl. W. Fetscherin, Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen (1814—1848), I, 1178.

[2]) Niklaus Georg Karl von Tschann (1777—1847) war zuerst Legationssekretär bei Maillardoz, dem schweizerischen Gesandten in

„aber späterhin keine weitere Folge gegeben, indem die „kriegerischen Rüstungen sich am Ende auf sehr weniges „reduzirt hätten.“ Dabey trug er mir auf, „den edeln, würdigen Stapfer in seinem Nahmen aus der Fülle seines Herzens zu grüssen“; das sind seine eigenen Worte.

Da Sie, mein hochverehrter Herr, die Umstände jetzt kennen, die mich in die Unmöglichkeit gesetzt haben, Ihnen früher Auskunft zu ertheilen, so hoffe ich, in Ihren Augen gerechtfertiget zu erscheinen, woran mir äusserst viel gelegen ist.

Hier, in der alten Zürich, tagen wir nun; und zwar, dass man sich's nicht verhehle, unter sehr schwierigen Verumständungen! *Siebenzehn und ein halber Stand* sind bei der Eröffnung zugegen gewesen. *Wallis* hat späther die Tagsatzung verlassen, weil seine Gesandten nicht neben denjenigen von Kanton Basel-Landschaft sitzen sollten [1]). Kommen wir zur Berathung des Entwurfs zu einer neuen *Bundesurkunde,* so verlassen uns wahrscheinlich die Stände *Zug, Tessin* und *Appenzell.* Eine *Conferenz* von *Halb-Schwyz, Uri, Unterwalden, Halb-Basel* (Wallis) und *Neuenburg* stellt sich gegenüber der Tagsatzung in Schwyz auf. Diese *Minderheit* hat sich erdreistet, der Tagsatzung *von Behörde zu Behörde* zuzuschreiben, die von der Tagsatzung *mit legaler Mehrheit* in den Angelegenheiten von *Basel* gefassten Schlüsse [2]) als *bundeswidrig* zu erklären, mit dem Beisatz: *wenn die Tagsatzung diese Schlüsse nicht zuruknehme, werde dieser*

Paris während der Mediationszeit, dann von 1814 hinweg bis zu seinem am 28. Nov. 1847 erfolgten Tode schweizerischer Geschäftsträger ebendaselbst. Siehe Neuer Nekrolog der Deutschen, 1847, Seite 725—727.

[1]) Siehe W. Fetscherin, Repertorium, 1813—1848, I, 517.

[2]) Beschlüsse über Trennung von Basel-Stadt und Basel-Land. Siehe W. Fetscherin, Repertorium l. c. I, 596, 597, 691.

Winkel-Klub die Versammlung in Zürich nicht als eine recht- und bundgemäs zusammengesetzte Tagsatzung ansehen, noch die Beschlüsse derselben als verbindlich für irgend einen eidgenössischen Stand anerkennen [1]*???* Verdienter Massen hat die Tagsatzung dieses Machwerk als eine von *Privat-Personen* ausgehende Schrift einfach *ad acta* zu legen beschlossen und die abwesenden Stände aufgefordert, ihren Bundespflichten gemäs Gesandte an die in Zürich versammelte eidgenössische Tagsatzung zu senden und an den Berathungen Theil zu nehmen. Die *Stände* haben in ihren Antworten die Tagsatzung *an ihre in Schwyz versammelten Deputirten* gewiesen, die, *ihren habenden Vollmachten getreu,* das Zweckdienliche vorkehren werden [2]. Diese ausweichenden Antworten der renitirenden Stände sind von der Tagsatzung an eine Kommission verwiesen, die vorberathen soll, was nun in dieser Sachlage vorzunehmen sey [3]? Höchst wahrscheinlich wird sich die Tagsatzung durch die Kniffe der Gegenbündler in Schwyz nicht aus ihrer *legalen* Stellung versetzen lassen, und es wird bey Jedermann leicht entschieden seyn, wo er die wahre eidgenössische Tagsatzung zu suchen habe, ob bey den drei ganzen und zwei halben Ständen in Schwyz, oder bey den 16½ Ständen in Zürich, bei denen sich die *drei Vororte* befinden? Leicht ersichtlich ist, dass das Schwyzerconciliabule bundesmördersche Absichten hegt und auf jede Weise *fremde Intervention* herbeizuziehen sucht; die Mächte werden sich aber, bei dem gegenwärtigen Zustand der Dinge, doppelt

---

[1]) Siehe W. Fetscherin, Repertorium l. c. I, 515.

[2]) Siehe W. Fetscherin, Repertorium l. c. I, 516.

[3]) Siehe W. Fetscherin, Repertorium l. c. I, 516; schon am 28. März 1833 hatte die Tagsatzung einen diesbezüglichen Beschluss gefasst. Vergl. damit den Beschluss vom 22. April 1833. Repertorium, I, 646.

besinnen, ob sie eine unbedeutende Minderheit gegen eine grosse und entschlossene Mehrheit in Schutz nehmen wollen; und dann müssen sie erst noch erwarten, was die Schweiz zu einer solchen Intervention sprechen und wie sie sich dagegen geberden werde. So geschwind, als man vielleicht glauben möchte, ist denn doch die Sache nicht abgethan!

Die *Hauptgegenstände,* zu deren Erledigung die gegenwärtige ausserordentliche Tagsatzung zusammenberufen worden ist, sind *die Angelegenheiten des Kantons Basel, diejenigen des Kantons Schwyz* und die *Revision des Bundes von 1815.*

Bei *Basel* ist die Trennung in zwei Theile bereits letzten Herbst von der Tagsatzung ausgesprochen worden; es würde sich also jetzt noch *um Regulirung der politischen und materiellen Interessen* zwischen diesen beiden Theilen gehandelt haben, wenn Stadt Basel auf der wirklichen Tagsatzung erschienen wäre; da sich aber Stadt-Basel von der Eidgenossenschaft abtrennt, eben aus Grund, weil die letzte Tagsatzung die von Stadt Basel herbeigeführte Trennung zwar anerkannt, den Beschluss aber nicht so gefasst hat, wie *Basel Stadt* denselben diktirt hatte und weil infolg dieses TrennungsBeschlusses die Gesandten von Basel-Landschaft in der Tagsatzung zugelassen worden sind, so ändert diese Abtrennung und das Nichtanerkennen der Tagsatzung und ihrer Beschlüsse die Stellung ganz und gar; da nähmlich auf der Tagsatzung nicht 12. Stände aufzufinden sind, welche sich dazu verstehen könnten, mit Gewalt der Waffen entweder den Gesammt Kanton Basel auf das Prinzip vollkommener Rechtsgleichheit zu rekonstituiren oder aber die gefassten Trennungs-Beschlüsse in ihrem ganzen Umfang durchzuführen, so wird die Sache *einstweilen in statu quo* bleiben. Landschaft-Basel wird an Staatsgut behalten,

was sich in seinem Territorio vorfindet; Stadt-Basel nichts von allem dem herausgeben wollen, was sie besitzt [1]).

Bei *Schwyz* sollte es sich fragen, ob, da Inner-Schwyz den äussern Bezirken keine Rechtsgleichheit gewähren wolle, man nun die äussern Bezirke als eigenen Kantonstheil anerkennen und ihre Abgeordneten mit halber Stimm in den Schooss der Tagsatzung aufnehmen wolle. Wahrscheinlich würde man Mühe gehabt haben, die reglementarische Mehrheit von 12. Ständen für ein solches Conklusum zu vereinigen. Jetzt, da Schwyz, das altgefreite Land, sich ebenfalls vom Bunde der 22. Stände abgelöst hat, stellt sich die Frage anders, und die bleibenden Stände werden sich für hoffentlich nicht länger besinnen, *drei Fünftheile* des gesammten Kantons Schwyz unter ihre Flügel zu nehmen, das Gebieth derselben mit der legalen Eidgenossenschaft zu vereinigen und diesen Kanton durch Abgeordnete auf der Tagsatzung vertreten zu lassen [2]).

Die *Bundesrevision* betreffend ist leider vorauszusehen, dass für dieses Mal wenig erhältlich seyn wird. Beinahe alle Stände hängen wie Kletten an ihrer Kantonal-Souverainität und sträuben sich gewaltig irgend einen Partikel derselben dem Allgemeinen zu opfern. Der eine Stand will die *Posten* [3]) nicht hergeben; der andere will nichts von Centralisirung der *Zölle* [4]) wissen, ein Dritter erklärt sich gegen Unität in *Münz, Maass* und *Gewicht* [5]). Kurz! der engherzigste

---

[1]) Vgl. überhaupt über die Trennungsgeschichte W. Fetscherin, Repertorium, I, 524—631, speziell I, 601.

[2]) Vgl. W. Fetscherin, Repertorium, I, 631—687.

[3]) Wie wenig geschah, siehe W. Fetscherin, Repertorium, I, 1129—1131.

[4]) Siehe W. Fetscherin, Repertorium, I, 1035—1109.

[5]) Siehe W. Fetscherin, Repertorium, I, 1123—1128.

Kantonal-Egoismus gukt zu allen Löchern hinaus. Vielleicht dass im *Militairwesen* [1]) einige wesentliche Verbesserungen erhältlich sind; wir wollen sehen! Die Instruktionen über die einzelnen Artikel der von der eidgenössischen Revisionskommission entworfenen Projekts-Bundesurkunde [2]) sind nun eröffnet und weichen so sehr von einander ab, dass nicht zu gedenken ist, dass dieses Projekt von einer bedeutenden Zahl von Ständen werde angenomen werden; es kan sich demnach gegenwärtig lediglich darum handeln, aus diesem Projekt und aus den Instruktionen ein *neues* Projekt zu entwerfen und in dieses neue Projekt nur *solche,* hauptsächlich *politische* Artikel aufzunehmen, denen eine grosse Zahl von Ständen beipflichten könne, dann einen *tüchtigen Revisionsartikel* und eine *kurze Periode der Revision.* Hoffentlich wird sich indess der Geist bessern, und gegenwärtig schon ist das Volk den Regierungen vorausgeeilt. Baldiger Abschluss irgend eines Bundes thut Noth; Zögerung in so bedenklicher Zeit ist verderblich! Unser Kanton ist in Freisinnigkeit und eidgenössischem Sinn der erste in der Reihe, weil Koch [3]), Wyss [4]) und die übrigen Anhänger des tristissime milieu die erwünschte Oberherrschaft noch nicht haben erhalten können und wahrscheinlich so bald nicht erhalten werden.

Zug hat nun die Tagsatzung verlassen, weil dieser Stand an der Revision des Bundes gar keinen Theil

---

[1]) Siehe W. Fetscherin, Repertorium, II, 298 ff.

[2]) Siehe W. Fetscherin, Repertorium, I, 367 ff.

[3]) Karl Koch (1771—1844), bernischer Advokat, war von 1831 bis 1839 Regierungsrath des Kantons Bern. Siehe Neuer Nekrolog der Deutschen 1844, S. 647—650; Neue Helvetia 1844, S. 587—590.

[4]) Rudolf Abraham Wyss (1792—1854), Regierungsrath des Kantons Bern. Siehe sein Lebensbild, entworfen von seinem Bruder Karl Wyss im Berner Taschenbuch 1856, Seite 95—132; Sammlung bernischer Biographien, I, 302—309.

nehmen will, wird sich aber, zu unser aller Freude, nicht zu dem Schwyzerklub begeben. *Appenzell* wird nächstens, aus dem gleichen Grund, nach Hause kehren. Mit *Tessin* weis man noch nicht, wie man daran ist. Die übrigen Stände werden wahrscheinlich bleiben; von *Graubünden* kan man es noch nicht mit Bestimmtheit sagen. Schliesst man einen Bund in dem oben angegebenen Sinn, so kan man darauf zählen, dass alle diese Stände sich wieder anschliessen werden.

XXXII.

G. L. Meyer von Knonau an Ph. Alb. Stapfer [1]).

Zürich, den 24. März 1834.

Obwohl ich erst neulich einen Zürcher Ihnen auf seiner Reise nach England zuführte, so darf ich es nicht unterlassen, einem trefflichen jungen Manne, Herrn David Rahn [2]) von Zürich, einen kleinen Empfehlungsbrief an Sie zu senden, indem dieser Freund, würde der herrliche Usteri noch leben, Ihnen jedenfalls von dem Verewigten empfohlen worden wäre. Ermuthigt durch das Wohlwollen, das Sie für mich haben, und gestützt auf den Gedanken, dass die Liebe nichts übel aufnimmt, bitte ich Sie herzlichst, meinem Empfohlenen, der mein naher Verwandter ist, Ihre für alle wissbegierigen Jünglinge so äusserst bildende Unterhaltung zu gewähren. Herrn Rahn's älterer Bruder [3]), nun ein ausgezeichneter Arzt in seiner Vaterstadt, denkt immer mit wahrer Begeisterung an die um Sie verlebten Stunden. Herr David

---

[1]) Die Anmerkungen zu den Briefen Gerold Ludwig Meyers von Knonau verdanke ich zum grössern Theil den gütigen Mittheilungen seines Sohnes, Hrn. Prof. Dr. Meyer von Knonau in Zürich.

[2]) Johann David Rahn, † 1873, Staatsanwalt.

[3]) Konrad Rahn, Dr. med., † 1881, als eine Hauptperson im Glaubens-Comité viel genannt.